

Entscheid. Samml. d. Senate

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 176/77

B.E.S.C.H.L.U.S.S

in der Entschädigungssache

Adele A [REDACTED],

H [REDACTED], [REDACTED] Y [REDACTED], Schweden,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Misseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Der Klägerin wird das Armenrecht verweigert.

Ihre als sofortige Beschwerde aufzufassende "Berufung" gegen den Beschluss des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Januar 1977 wird verworfen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Armenrecht wird verweigert, weil die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 209 Abs. 1 EGC, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Das Rechtsmittel (§ 519 b Abs. 2 ZPO) gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts, mit dem die von der Klägerin selbst eingelegte Berufung gegen das Urteil des Landgerichts als unzulässig verworfen worden ist, ist unzulässig. In der Revisionsinstanz besteht Anwaltszwang (§ 224 Abs. 4 EGC).

Kai

Zorn

Fuchs

Portmann

Dr. Lang